



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

113. Jahrgang

Nr. 8

10. Dezember 2020

INHALT

Nr.		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
80	Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten	177
Der Bischof von Speyer		
81	„Mein Gott, dir vertraue ich“ – Hirtenwort zum 1. Advent 2020	178
82	Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg	181
82	Dekret über die Profanierung der Nebenkirche St. Norbert in Kaiserslautern	186
84	Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)	187
85	Wahlordnung für den Diözesansteuerrat	202
86	Sonderbestimmungen für die Konstituierung und die Arbeitsweise der 11. Bistums-KODA Speyer	206
87	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020	207
88	Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)	208
Bischöfliches Ordinariat		
89	Rahmenrichtlinien für die Geschäftsführung des Pfarreiteams in der Pfarrei Homburg Heilig Kreuz	220
90	Ergebnis der KODA-Wahl 2020	223
91	Konstituierung der 11. Bistums-KODA Speyer für die Amtszeit 2020 bis 2024	224
92	Konstituierung der Diözesanversammlung im Bistum Speyer – Wahlergebnisse	224
93	Weltmissionstag der Kinder 2020/21 – „Krippenopfer“	226
94	Zusätzliche Kollekte für die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion)	226
95	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	227
Dienstnachrichten		227

Deutsche Bischofskonferenz

80 Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten

An einigen Orten sind in diesem Jahr ökumenische Weihnachtsgottesdienste geplant. Die beiden Werke, denen die Erträge der Weihnachtskollekten zugewandt werden – „Adveniat“ auf katholischer und „Brot für die Welt“ auf evangelischer Seite – bitten nunmehr darum, dass in diesen ökumenischen Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten wird, die beiden Hilfswerken in gleichem Umfang zugutekommt. Die auf diesem Wege eingenommenen Mittel sollen auf den gewohnten Wegen an die (Erz-)Diözesen und Landeskirchen überwiesen werden, sodass kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Sofern Gläubige ihre Spenden in Opfertüten des einen oder des anderen Werkes zur Verfügung stellen, wird diese Willensbekundung (Zweckbindung) selbstverständlich beachtet.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 23./24. November 2020 diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Diözese Speyer ist bei ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten entsprechend zu verfahren.

Das genaue Vorgehen kann den „[Tipps für ökumenische Gottesdienste](#)“ entnommen werden, die auf der gemeinsamen Internetseite der beiden Hilfswerke www.weihnachtskollekten.de zum Download bereitgestellt sind. Dort wird folgende Handhabung vorgeschlagen:

- Die ökumenischen Feiern zu Weihnachten und das Einsammeln der Kollekten werden von den Veranstaltern gemeinsam gut vorbereitet und organisiert.
- Adveniat und Brot für die Welt schlagen vor, dass die Kollekte vor Ort von den jeweiligen Veranstaltern eingesammelt, gezählt, dokumentiert und im Verhältnis 50:50 aufgeteilt wird.
- Zweckgebundene Spenden in Form von Spenden- bzw. Opfertüten sind herauszunehmen und dem jeweiligen Werk (Adveniat oder Brot für die Welt) zuzuordnen.
- Die Überweisung der Kollekten erfolgt nach der Aufteilung auf den gewohnten Wegen auf die bekannten Konten der (Erz-)Diözesen und Landeskirchen.

Für weitere Hinweise siehe die oben genannten Tipps für ökumenische Gottesdienste.

Der Bischof von Speyer

81 „Mein Gott, dir vertraue ich“ – Hirtenwort zum 1. Advent 2020¹

Liebe Schwestern und Brüder!

„Zu dir, Herr, erhebe ich meine Seele. Mein Gott, dir vertraue ich.“ (Ps 25,1-2) Mit diesem Aufschwung des Vertrauens beginnt die Liturgie des neuen Kirchenjahres. Mit Gottvertrauen sollen wir uns neu ausrichten auf das Kommen Gottes in unsere Welt. Mit seiner rettenden Ankunft in Jesus Christus hat er uns vor 2000 Jahren ein für alle Mal gezeigt: Gott steht an unserer Seite. Er ist hautnah bei uns bis hinein in unsere tiefsten Nöte. Ihm dürfen wir vertrauen. Und mit ihm können wir dem Leben trauen und es als Geschenk und Aufgabe annehmen.

Unsere Fähigkeit wie auch unsere Sehnsucht zu vertrauen – seit einigen Monaten werden sie massiv auf die Probe gestellt: durch ein kleines Virus mit enormen Auswirkungen. Allein in Deutschland haben sich eine Million Menschen infiziert. Über vierzehntausend Menschen sind an bzw. mit dem Virus gestorben. Von den Folgen der Pandemie sind alle Bereiche unseres Zusammenlebens betroffen: das Gesundheitswesen und die Wirtschaft ebenso wie die Bereiche Bildung und Kultur.

Für viele Menschen ist dadurch ihr Vertrauen ins Leben, ihr Vertrauen in die Zukunft ins Wanken geraten. Ich denke an die vielen, die durch Corona Angehörige oder Freunde verloren haben oder selbst mit allen Nachwirkungen von einer Erkrankung betroffen sind. Ich denke an alle, die besonders unter den Kontaktbeschränkungen leiden und sich einsam und verlassen fühlen. Ich denke an die vielen, die durch Corona ihren Arbeitsplatz verloren haben oder in wirtschaftliche Not geraten und in ihrer Existenz bedroht sind. Ich denke an die Kinder und Jugendlichen, die ihre Bildungschancen und damit ihre Zukunft gefährdet sehen. Und an uns alle, die wir uns wieder unbeschwert mit unseren Angehörigen und Freunden treffen wollen – nicht nur zu Weihnachten.

Angesichts von Corona fühlen sich viele ohnmächtig und ausgeliefert. Weil Nähe und Begegnung – entscheidende Voraussetzungen, um Vertrauen aufbauen zu können – zurzeit nur sehr eingeschränkt möglich sind. Weil die Krankheit jeden treffen kann und uns so die Zerbrechlichkeit unseres Lebens drastisch vor Augen gestellt wird. Weil die weitreichenden Folgen der Pandemie immer deutlicher spürbar sind und wir immer mehr ahnen, dass die Welt nach Corona eine andere sein wird – ohne zu wissen, wie sie danach aussehen wird. All das verunsichert und stellt unsere Fähigkeit, einander und dem Leben zu vertrauen, in Frage.

Das geht soweit, dass in aktuellen Protestbewegungen das lautstark ausgerufene Misstrauen eine neue Art von Gemeinschaftsgefühl heraufbeschwören soll: Misstrauen gegen die Regierenden und die Notwendigkeit ihrer Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Misstrauen gegen die Forscher und ihre Impfstoffe, Misstrauen gegen die öffentlichen Medien und wesentliche Institutionen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Das kann in konsequente Wirklichkeitsverweigerung übergehen. Dabei könnte ein einziger Tag auf einer Intensivstation in dieser Corona-Zeit eigentlich jedem und jeder die Augen öffnen.

¹ Das Hirtenwort war am ersten Adventssonntag, dem 29.11.2020, in den Gottesdiensten zu verlesen und wurde den Pfarreien vorab per E-Mail zugeschickt. Er wird zum Zweck der Dokumentation hier abgedruckt.

Auf Misstrauen ist keine Gesellschaft, keine Zukunft aufzubauen. Das bedeutet keineswegs, alles kritiklos über sich ergehen zu lassen. Im Gegenteil: Es fordert unsere positive Fähigkeit zu humaner Kreativität heraus. Gottlob ist die Zahl derer ungleich größer, für die Corona ein Anstoß ist, neu die Grundlagen unseres Zusammenlebens wie Rücksichtnahme und Solidarität in den Mittelpunkt zu stellen. Seit dem Ausbruch der Pandemie fragen sie sich, wie sie helfen können. Viele werden dadurch für andere zum Segen: Sie betreuen Kinder, deren Eltern vor Betreuungsproblemen stehen, sie übernehmen für ihre alten und kranken Nachbarn Einkaufsdienste. Sie stellen Abend für Abend Kerzen ins Fenster oder musizieren vor Altersheimen, um anderen Trost und Hoffnung zu schenken. Sie setzen sich ein für die, die in dieser Krise besonders viel für unsere Solidargemeinschaft leisten und wagen: für eine angemessene Entlohnung und bessere Arbeitsbedingungen für Menschen in Pflegeberufen zum Beispiel.

Das ist für mich die erste wichtige Lernerfahrung aus Corona: Dass wir den Wert gelebter und umfassender Solidarität neu und tiefer erkennen. Eine überzogene Autonomievorstellung vom Menschen, wie sie aktuell in der Diskussion um die aktive Sterbehilfe von einigen vorgetragen wird, ist in dieser Krise in sich zusammengebrochen. Wir wissen, wie entscheidend das soziale Verhalten eines jeden für die gemeinsame Bewältigung der Corona-Krise ist. Ich muss dem anderen vertrauen können, dass er seine Verantwortung ernst nimmt. Und dass er die Bereitschaft in sich trägt, die Lasten, die aus der Krise erwachsen, solidarisch mitzutragen. Nur mit solchem Vertrauen kann eine echte Hoffnung ohne gegenseitige Verwerfungen für die Zeit in wie auch nach der Krise entstehen. Das gilt nicht nur im Kleinen, sondern auch im Großen: Ohne eine weltumspannende Solidarität vor allem mit den ärmeren Ländern kann eine gute Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden nicht verwirklicht werden. Das beginnt ganz aktuell schon mit der Frage nach der Verteilung der Impfstoffe.

Im Advent beten wir die Vaterunser-Bitte um das Kommen des Reiches Gottes besonders intensiv. Jesu Vision einer geschwisterlichen Welt, wie sie uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Fratelli tutti“ eindringlich vor Augen stellt, scheint mir der Schlüssel für die globale Zukunft zu sein. Sie einzubringen und unermüdlich mit aller Kreativität des uns gegebenen Geistes an ihrer Verwirklichung zu arbeiten, ist unsere unersetzbare Aufgabe als Christen. Ohne eine solche Vision kann das Entscheidende nicht entstehen oder erhalten werden: das gegenseitige Vertrauen, ohne das alle Gemeinsamkeiten zerbrechen und die Wahrheit der Willkür der Macht ausgeliefert wird.

„Mein Gott, dir vertraue ich!“ Die Krise bringt nicht nur unser Verhältnis zur Welt ins Wanken. Viel tiefer noch ist auch das Vertrauen in Gott bei vielen auf eine schwere Probe gestellt. Noch brisanter als sonst stellt sich in Corona-Zeiten für gläubige Menschen die Frage: Wo bist Du, Gott, angesichts der vielen Todesopfer und Infizierten? Wie kannst Du es zulassen, dass so viele Menschen – vor allem die Armen und Schwachen – unter den Folgen leiden und in ihrer Existenz bedroht sind?

Manche sagen: Corona ist eine Strafe Gottes. Schickt er uns das Virus, um eine gottlose Welt abzustrafen? Die Heilige Schrift spricht ja an verschiedenen Stellen vom Zorn Gottes und den Strafen, die für die Menschen daraus folgen. Die erste Lesung aus dem Buch Jesaja, die wir eben gehört haben, bringt uns auf eine andere Fährte. Hier geht es nicht um einen willkürlich strafenden Gott. Im Gegenteil. Der Prophet wendet sich in einem Akt des Vertrauens an den lebendigen Gott: „Du, Herr, bist unser Vater. ‚Unser Erlöser von jeher‘ wirst du genannt.“ (Jes 63,16) Der Augenblick der Krise und der existentiellen Not führt ihn aber zu einer entscheidenden Selbsterkenntnis: „Unsere ganze Gerechtigkeit ist wie ein schmutziges Kleid.“ (Jes 64,5) Die Krise lässt ihn aufwachen: Wie nur konnte unser Herz so hart werden? Sie wird zum Anlass, über den praktizierten Lebensstil nachzudenken – und über die Konsequen-

zen, die er in sich trägt. In diesem Moment des Aufwachens zu sich selber tritt Gott aus der Verborgenheit heraus in das Licht seiner Gegenwart. Ein für alle Mal: Nein, er will nicht den Tod, er will das Leben der Menschen. Er ist doch der Vater aller Menschen – und wir Brüder und Schwestern, „fratelli tutti“.

Nachdenklich – das soll uns diese Krise machen. Aber nicht in pauschaler Schuldzuweisung, nicht schwarz-weiß, sondern in ehrlicher Selbsterkenntnis. Gott will nicht strafen, sondern uns wach machen und für eine bessere Zukunft öffnen. Krisen sind im Leben immer wesentliche Anlässe zu Neubesinnung und Umkehr. Sie können Prozesse des Aufwachens und der Veränderung beschleunigen: in der Gesellschaft wie auch in der Kirche.

Corona ist nicht der Grund der vielfältigen Krisen unserer Zeit. Aber das Virus beschleunigt die Notwendigkeit, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Das gilt gerade auch für uns als Kirche. Im November hat zum ersten Mal unsere Diözesanversammlung als das synodale Gremium des Bistums getagt. Uns allen ist bewusst, was für Herausforderungen auf uns zu kommen. Nur wenn wir uns ihnen stellen, kann das Vertrauen in die Zukunft wachsen. Nur so kann Gott uns Visionen schenken, wie und wo wir zum Segensort in dieser Welt werden können.

Liebe Schwestern und Brüder, dieses Weihnachtsfest werden wir nicht wie gewohnt feiern können. Gerade an diesem Fest hängen so viele Traditionen, Erinnerungen, Gefühle. Aber vielleicht bietet das Herausgerissen-Werden aus den gewohnten Bahnen auch eine Chance. Ist nicht der Sinn des Festes, dass Gott seine „gewohnten“ Bahnen verlässt und sich in unsere verletzbar Welt hineinbegibt mit Haut und Haaren? Dass er wie ein kleines Kind um unser Vertrauen wirbt, damit wir uns nicht vor ihm fürchten, sondern Mut zur ungeschminkten Wahrheit und zur solidarisch gelebten Liebe finden?

Das ist für mich eine zweite, geistliche Lernerfahrung der Corona-Pandemie: Dass wir als Kirche unser Vertrauen nicht zuerst und schon gar nicht allein in uns selbst, in unsere etablierten Strukturen, überkommenen Traditionen und gewohnten Rituale setzen, sondern in den Kern unserer Botschaft. Und dass wir uns von dorthin erneuern lassen – von Grund auf, damit die Menschen wieder auf unseren wunderbaren, menschenliebenden Gott ihr Vertrauen setzen können.

So wünsche ich uns allen in diesem Advent, dass das Licht der Hoffnung in uns wachse und der Heiland uns die Himmel aufreißt, damit wir „dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt.“ (Alfred Delp)

Ihr Bischof
Karl-Heinz Wiesemann

82 Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg

Wegen der zurückgehenden Zahl von Priestern kann die Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg nicht mehr mit einem Pfarrer als Pastor proprius in Sinne des can. 515 § 1 CIC besetzt werden. Daher erkläre ich die Pfarrei für auf Dauer vakant.

Die Ausübung der Hirtensorge in der vakanten Pfarrei übertrage ich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einem Pfarreiteam aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bestimme zugleich einen moderierenden Priester nach can. 517 § 2 CIC.

Im Einzelnen wird folgendes verfügt:

I. Pfarreiteam

1. Das Pfarreiteam besteht aus
 - a) von Pfarreirat und Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit gewählten Mitgliedern der Pfarrei Heilig Kreuz. Es können höchstens so viele Personen gewählt werden, wie Personen nach lit. b) und c) dem Pfarreiteam angehören;
 - b) den zum Dienst in der Pfarrei Heilig Kreuz bestellten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - c) den Diakonen im Zivilberuf, die der Pfarrei zum Dienst zugewiesen sind.
2. Zu Mitgliedern des Pfarreiteams nach Ziffer 1 lit. a) können Personen gewählt werden, die
 - volljährig sind und
 - die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Pfarreirat erfüllen.

Nicht gewählt werden können Personen, die

- in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder
- im Dienst des Bistums stehen und keine schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius haben.

Für die Wahl gelten die im Anhang festgesetzten Regelungen.

Sollte bis zum 1. Februar 2021 noch kein Mitglied nach Ziffer 1 lit. a) oder sollte weniger als die dort genannte Höchstzahl an Mitgliedern bestimmt worden sein, so ist eine Wahl auch während der Projektdauer (siehe Ziffer 28) möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet.

3. Das Pfarreiteam ist zugleich Pastoralteam im Sinne des Seelsorgekonzeptes für das Bistum Speyer „Der Geist ist es, der lebendig macht“. Seine Mitglieder sind geborene Mitglieder des Pfarreirates (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a) PG-Satzung) und haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen (vgl. § 3 Abs. 3 KVVG). Nach Möglichkeit sollen im Pfarreiteam alle Geschlechter vertreten sein.
4. Jedes Mitglied des Pfarreiteams wird durch eigenes Dekret des Ortsordinarius bestellt.

5. Soweit im Folgenden oder in den Bestellsdekreten nach Ziffer 4 nicht anderweitige Festlegungen getroffen werden, nimmt das Pfarreiteam die Hirtensorge in gemeinsamer Verantwortung wahr, wobei es die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Seelsorge und Verwaltung den einzelnen Mitgliedern zuteilt.
6. Alle Mitglieder des Pfarreiteams nehmen die ihnen durch dieses Dekret, durch ihr eigenes Bestellsdekret oder durch Beschluss des Pfarreiteams persönlich zugeteilten Aufgaben und Verantwortlichkeiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie des pastoralen Konzepts der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreiteams wahr. Eine Weisungsbefugnis einzelner Mitglieder des Pfarreiteams gegenüber anderen Mitgliedern des Pfarreiteams besteht nicht.
7. Ein Beschluss des Pfarreiteams ist für die einzelnen Mitglieder verbindlich, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt hat.
8. Im Übrigen wird die Zusammenarbeit im Pfarreiteam durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Pfarreiteam beschlossen und vom Ortsordinarius genehmigt wird. Bis dahin gelten die von diesem erlassenen Rahmenrichtlinien.

II. Pfarreirat und Gemeindeausschüsse

9. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die nach Teil 2 und Teil 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung) sowie nach der Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG) dem Pfarrer zukommen, beauftragt der Ortsordinarius auf Vorschlag des Pfarreiteams eines von dessen Mitgliedern. Bei der Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse einschließlich des Rechtes nach § 10 Abs. 6 oder nach § 23 Abs. 2 PG-Satzung ist dieses Mitglied an etwaige Beschlüsse des Pfarreiteams gebunden.

III. Vermögensverwaltung

10. Mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg gemäß § 3 Abs. 1 lit. a KVVG beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret auf Vorschlag des Pfarreiteams eines von dessen Mitgliedern. Dieses ist bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben im Innenverhältnis an etwaige Beschlüsse des Pfarreiteams gebunden.

IV. Personalverantwortung

11. Vorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams in fachlicher, dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht ist der Ortsordinarius, der diese Funktion in der Regel durch die jeweils zuständige Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates ausübt, unbeschadet der Ziffer 23 und 24.
12. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, liegt das Dienst- und Disziplinarrecht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten beim Verwaltungsrat. Die zentralen Arbeitgeberfunktionen (Abschluss von Arbeitsverträgen, Abmahnung und Kündigung) können nicht durch Beschluss des Verwaltungsrates an Dritte übertragen werden.
13. Der Ortsordinarius kann einzelnen Mitgliedern des Pfarreiteams durch Dekret Vorgesetztenfunktionen in fachlicher oder dienstlicher Hinsicht gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten übertragen.

14. Im Rahmen der Festlegungen nach Ziffern 12, 13 und 17 und unter Wahrung der kirchenrechtlichen Vorschriften kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Pfarreiteams einzelnen Mitgliedern des Pfarreiteams durch Beschluss Vorgesetztenfunktionen gegenüber den bei der Kirchengemeinde angestellten Beschäftigten übertragen.

V. Pfarrbüro

15. Mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragt der Ortsordinarius durch Dekret auf Vorschlag des Pfarreiteams eines von dessen Mitgliedern.
16. Zu den damit verbundenen Sachbereichen gehören insbesondere
- die Verwaltung der pfarrlichen Kirchenbücher (vgl. can. 535 §§ 1 und 2, 877, 878, 895, 958 § 1, 1054, 1121, 1122 und 1307 CIC),
 - die Verwaltung des Pfarrarchivs (vgl. can. 535 § 4 CIC) entsprechend der Kirchlichen Archivordnung – KAO (OVB 2014, S. 88 ff),
 - die Führung des Pfarrsiegels (vgl. can. 535 § 3 CIC) entsprechend der diözesanen Siegelordnung – SiegelO (OVB 2015, S. 834 ff), ausgenommen den Bereich der Vermögensverwaltung,
- gemäß den jeweils geltenden allgemeinen und partikularen kirchenrechtlichen Vorschriften.
17. Das mit der Leitung des Pfarrbüros beauftragte Mitglied des Pfarreiteams übt in fachlicher und dienstlicher Hinsicht die Vorgesetztenfunktion gemäß § 2 der Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Speyer (PSDO) aus.

VI. Priesterliche Dienste

18. Der Priester im Pfarreiteam ist mit der Wahrnehmung bzw. Gewährleistung der priesterlichen Dienste beauftragt. Zu seinen Aufgaben gehören unbeschadet etwa abweichender Bestimmungen des Beststellungsdekrets und unbeschadet der Mitarbeit weiterer Kleriker insbesondere
- die Feier der heiligen Messe einschließlich der Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen,
 - die Spendung des Bußsakramentes,
 - die Spendung der Taufe und die Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit,
 - die Assistenz bei der Eheschließung,
 - die Spendung der Krankensalbung,
 - die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Kirchenrektors für alle Kirchen in der Pfarrei.
19. Der Priester im Pfarreiteam besitzt allgemeine Traubefugnis gemäß can. 1108 i. V. m. can. 1111 CIC für das Gebiet der Pfarrei mit der Befugnis zur Subdelegation sowie die Befugnisse und Vollmachten nach can. 112 § 3, 1118 § 1, 1196 n. 1 und 1245 CIC.
20. Der Priester im Pfarreiteam ist Kooperator im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer (OVB 2013, S. 471-473; 2014, S. 163). Es gilt die Ordnung für Kooperatoren im Bistum Speyer mit Ausnahme des § 4 Abs. 1. Der Priester kann seine Wohnung innerhalb der Pfarrei frei wählen. Es erfolgt keine Zuweisung einer Dienstwohnung (§ 4 Abs.2).


VII. Moderierender Priester

21. Gemäß can. 517 § 2 CIC bestimme ich mit eigenem Dekret einen moderierenden Priester. Dieser begleitet das Pfarreiteam und die Prozesse in der Pfarrei, beobachtet die Entwicklung, gibt Anregungen und Impulse und steuert Fehlentwicklungen entgegen. Er trägt Sorge für die Verbindung von Pfarrei und Bistum und gewährleistet die Rückbindung der pfarrlichen Hirtensorge an die sakramentale Struktur der Kirche.
22. Damit der moderierende Priester die ihm zukommende Hirtensorge wirksam wahrnehmen kann, informiert ihn das Pfarreiteam über alle wichtigen Vorgänge und Veränderungen in der Pfarrei. Regelmäßig erhält er die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle des Pfarreiteams, des Pfarreirats und des Verwaltungsrates. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Pfarreiteam werden in der Geschäftsordnung geregelt.
23. Der moderierende Priester nimmt im Auftrag des Ortsordinarius die Funktion als Fachvorgesetzter der Mitglieder des Pfarreiteams wahr. Er führt die Strukturierten Mitarbeiter/innengespräche mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Pfarreiteams (vgl. OVB 2/2018, S. 725 ff und 730). Dies gilt als Angebot auch für die weiteren Mitglieder des Pfarreiteams.
24. Sofern das Pfarreiteam in einer wichtigen Frage nicht zu einer Entscheidung finden kann, entscheidet nach entsprechender Beratung mit dem Pfarreiteam der moderierende Priester. Wenn der moderierende Priester erhebliche Abweichungen vom pastoralen Konzept der Pfarrei, vom diözesanen Seelsorgekonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ oder von übergeordneten kirchlichen Normen feststellt, hat er diese mit dem Pfarreiteam zu beraten. Gegebenenfalls kann er verbindliche Vorgaben zu einzelnen Aufgabenfeldern machen.
25. Der moderierende Priester kann jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an einer Sitzung des Pfarreirates oder des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Rechte aus den Beauftragungen nach Ziffern 9 und 10 verbleiben jedoch auch in diesem Fall bei den beauftragten Mitgliedern des Pfarreiteams.
26. Im Bestellsdekret kann der Ortsordinarius dem moderierenden Priester weitere Befugnisse verleihen oder Verpflichtungen auferlegen.

VIII. Schlussbestimmungen

27. Die Bestimmungen dieses Dekretes treten mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.
28. Die mit diesem Dekret verfügte Ordnung gilt als Projekt zunächst für die Dauer der laufenden Amtsperiode der Pfarrgremien in der Pfarrei Heilig Kreuz in Homburg. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung als Grundlage der Entscheidung des Diözesanbischofs über eine Fortführung des Projektes.

Speyer, den 9. Dezember 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anhang
Wahlvorschriften

- (1) Die Anzahl der nach Ziffer 1 lit. a) zu wählenden Mitglieder wird von Pfarreirat und Verwaltungsrat im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
- (2) Die Findung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen nach Ziffer 1 lit. a) ist Sache sowohl des Pastoralteams als auch der pfarrlichen Gremien. Um eine möglichst große Beteiligung zu ermöglichen, sollen die Mitglieder der Pfarrei Heilig Kreuz aufgerufen werden, bis zu einem vom Pfarreirat festzulegenden Termin Personen für das Pfarreiteam vorzuschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung aller Mitglieder von Pfarreirat und Verwaltungsrat. Diese Wahlversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Pfarreirates einberufen und geleitet. Für die Arbeitsweise der Versammlung gilt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, § 10 PG-Satzung.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat höchstens so viele Stimmen, wie Mitglieder nach Abs. 1 zu wählen sind. Stimmenkumulation ist nicht möglich. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sollte eine Präsenzversammlung wegen geltender Infektionsschutzregelungen nicht möglich sein, können die Beratungen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Form einer Hybridkonferenz (Präsenz-Teilversammlung mit per Video oder Telefon zugeschalteten Teilnehmern) stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall nach Abschluss der Beratungen als Briefwahl, die von der oder dem Vorsitzenden des Pfarreirates durchgeführt wird.

82 Dekret über die Profanierung der Nebenkirche St. Norbert in Kaiserslautern

Az.: 2/5 – 2/20

Im Rahmen der Erstellung des Pastoralen Konzeptes für die Pfarrei Maria Schutz in Kaiserslautern, das am 9. Dezember 2019 in Kraft gesetzt wurde, sind die pfarrlichen Entscheidungsträger zu dem Entschluss gekommen, die Nebenkirche St. Norbert aufzugeben und an deren Stelle eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Pfarrei zu errichten (vgl. Pastorales Konzept 2.5 und 4.2.4). Nach Einstimmigem Votum des Gemeindeausschusses St. Norbert hat der Verwaltungsrat am 21. September 2020 daher den Rückbau der Kirche St. Norbert beschlossen.

Auf entsprechenden Antrag des Pfarrers der Pfarrei Maria Schutz, nach Abwägung der Gründe und nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC ordne ich daher hiermit Folgendes an:

1. Die Kirche St. Norbert in Kaiserslautern wird mit Wirkung vom Ende des Profanierungsgottesdienstes am 16. Januar 2021 für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Hauptaltar und der Seitenaltar werden mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und an einem würdigen und sicheren Ort aufzubewahren. Ersatzweise sind sie dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 1. Dezember 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

84 Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)

Präambel

Ausgehend von der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen aus dem Jahr 1924 besteht in der Diözese Speyer seit 1927 ein Diözesansteuerrat (früher Diözesansteuerausschuss) als Beratungs-, Beschluss und Aufsichtsgremium über die diözesane Vermögensverwaltung. Nach Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (CIC) im Jahr 1983 wurden die Aufgaben des dort vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates, der bisherigen Praxis entsprechend, zum einen Teil auf den Diözesansteuerrat übertragen. Zum anderen Teil wurden sie einem Vermögensverwaltungsrat übertragen, der sich aus Fachleuten des Finanz-, Rechts- und allgemeinen Verwaltungsbereichs der Diözese zusammensetzte (vgl. OVB 1984, S. 74). In Präzisierung dieses diözesanen Partikularrechts wird mit dem Ziel einer gleichermaßen unabhängigen, transparenten, effizienten und praktikablen Aufsicht über die Verwaltung von Kirchenvermögen das folgende Gesetz erlassen.

Teil I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriff des Diözesanvermögens, Gremien der diözesanen Vermögensverwaltung und -aufsicht und Grundsätze der kirchlichen Vermögensverwaltung

(1) Für das Vermögen der folgenden Rechtsträger sind die Regelungen über das Diözesanvermögen anzuwenden:

- a) der Diözese Speyer,
- b) des Bischöflichen Stuhls zu Speyer,
- c) des Domkapitels
- d) der Kathedralkirchenstiftung Speyer,
- e) der Emeritenanstalt der Diözese Speyer und
- f) der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer.

(2) Das Bistum hat bezüglich der eigenen Vermögensverwaltung und der Vermögensaufsicht über kirchliche Rechtsträger, sofern für diese nicht andere Regelungen getroffen sind, folgende Gremien:

- Diözesansteuerrat
- Diözesanvermögensverwaltungsrat
- Konsultorenkollegium
- Vermögensausschuss
- Personalausschuss

(3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgt unter Beachtung der Grundsätze

- des kirchlichen Selbstverständnisses,
- des kirchlichen Auftrags gem. c. 1254 § 2 CIC,
- der Rechtmäßigkeit,
- der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und
- der Nachhaltigkeit im Sinne der Ertragssicherung zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen.

§ 2

Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Gremien haben an der Entscheidungsfindung nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Sie sind in ihren Äußerungen und Entscheidungen in diesen Gremien frei und keiner Weisung unterworfen.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren

(1) Mandatsträger² juristischer Personen, welche der diözesanen Aufsicht unterliegen, wirken an den Beratungen und Entscheidungen zur Aufsicht dieser juristischen Personen nicht mit.

(2) Mitglieder der Gremien nach § 1 Abs. 2 und in die kirchliche Vermögensaufsicht einbezogene Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sollen nicht zu Mandatsträgern in zu beaufsichtigenden kirchlichen juristischen Personen bestellt werden.

(3) Sind Mitglieder der unter § 1 Abs. 2 genannten Gremien von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Dies gilt auch für Personen, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet das jeweilige Gremium. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Für jede Sitzung eines Gremiums wird durch die zuständige Geschäftsführung eine Tagesordnung erstellt und rechtzeitig vorgängig an die Gremienmitglieder übermittelt. Die Gremien dürfen Rat oder Zustimmung erst erteilen, nachdem sie genau über die Wirtschaftslage der juristischen Person informiert worden sind, über deren Vermögen verfügt werden soll, ggf. auch über bereits durchgeführte Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte³.

(2) Es wird für jede Sitzung eines Gremiums eine Sitzungsniederschrift erstellt, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung) und sonstige Ergebnisse protokolliert und die allen Gremienmitgliedern zugeht.

(3) Die Sitzungsniederschriften sind fünf Jahre bei der jeweiligen Geschäftsführung, dann im Diözesanarchiv zu verwahren.

(4) Die Sitzungen aller Gremien nach § 1 sind nicht öffentlich.

² Der einfacheren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Wortfassung verwendet, die die weibliche – sofern möglich – mitumfasst.

³ can. 1292 § 4 i. V. m. can. 1295 CIC

§ 5**Abstimmungen**

Sofern ein Gremium durch Abstimmung entscheidet, gilt, dass ein Antrag angenommen ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen erhält.

Teil II**Sonderregelungen zu den einzelnen Gremien****§ 6****Verhältnis von Diözesansteuerrat zu Diözesanvermögensverwaltungsrat**

(1) Der in Abschnitt II geregelte Diözesanvermögensverwaltungsrat ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC. Er nimmt alle Aufgaben und Rechte wahr, die ihm nach den Vorschriften des allgemeinen und partikularen Rechts zukommen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

(2) Entsprechend der in der Präambel zusammengefassten staatskirchenrechtlichen Historie und dem damit begründeten Gewohnheitsrecht behält der in Abschnitt I geregelte Diözesansteuerrat seine bisherige Stellung in vollem Umfang bei. Soweit die damit verbundenen Aufgaben und Rechte nach den Vorschriften des CIC dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommen würden, erfolgt in § 8 eine ausdrückliche Zuweisung an den Diözesansteuerrat.

Abschnitt I:**Diözesansteuerrat****§ 7****Diözesansteuerrat**

Der Diözesansteuerrat ist die aus der allgemeinen Kirchensteuerpflicht abgeleitete Vertretung der Katholiken in der Diözese Speyer. Er wirkt bei den grundlegenden Vermögensentscheidungen insbesondere über die Erhebung und Verwendung der Kirchensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit.

§ 8**Aufgaben**

(1) Der Diözesansteuerrat nimmt die Aufgaben nach Can. 493 und Can. 1263 CIC an Stelle des Diözesanvermögensverwaltungsrates wahr sowie weitere Aufgaben, die ihm vom Diözesanbischof übertragen werden.

(2) Der Diözesansteuerrat

- beschließt über den Hundertsatz der Kirchensteuer,
- beschließt über die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes,
- beschließt den jährlichen Haushaltsplan,
- stellt die Jahresrechnung fest,
- hat das Recht zur Schwerpunktsetzung bei der Prüfung der Jahresrechnung,
- nimmt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis,

- entlastet die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates und
- wirkt mit bei der Verwaltung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls gem. § 8 des Statuts des Bischöflichen Stuhls zu Speyer.

§ 9

Zusammensetzung

(1) Der Diözesansteuerrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Diözesanbischof als Vorsitzendem,
2. drei gewählten, im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern,
3. zehn gewählten Laienmitgliedern,
4. zwei vom Diözesanbischof berufenen Mitgliedern,
5. einem von der Diözesanversammlung gewählten Vertreter, der nicht im Dienst der Diözese oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person steht.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom) und die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesansteuerrates teil. Die Leitungen der übrigen Hauptabteilungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 17) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Diözesansteuerrates kann jedes Mitglied der Katholischen Kirche sein, welches

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Diözese hat und
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Mitglied kann nicht sein, wer,

- a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- b) aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,
- d) nach § 13 Abs. 2 unter Entzug der Wählbarkeit aus dem Rat entlassen wurde.

(3) Bedienstete der Diözese können nicht als Laienmitglieder gewählt werden.

§ 11

Wahl

(1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 werden von den und aus den im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern, die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 von den und aus den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch Wahlpersonen gewählt.

(2) Gewählt ist, wer in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied des Gewählten.

(3) Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat.

§ 12

Amtszeit und Konstituierung

Die Amtszeit des Diözesansteuerrates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesansteuerrates. Dieser tritt spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erstmals zusammen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten
- (2) Der Diözesansteuerrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden.
- (3) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nach § 10 Abs. 2 nicht mehr Mitglied sein können.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Amtszeit das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (5) Auf die berufenen Mitglieder und den Vertreter der Diözesanversammlung finden die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 14

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 15

Einberufung

- (1) Der Diözesansteuerrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Diözesansteuerrat wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesansteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine Neueinladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Diözesansteuerrat kann in Ausnahme- und in Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde, kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesansteuerrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 18

Entsenderechte

Der Diözesansteuerrat wählt aus seinen Reihen Mitglieder in den Diözesanvermögensverwaltungsrat (Abschnitt II), und entsendet ggfls. Mitglieder in weitere Gremien, sofern deren Satzungen dies vorsehen.⁴

§ 19

Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann der Diözesansteuerrat für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Sachausschüsse bilden.

§ 20

Auskunftsrecht

Der Diözesansteuerrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse sind berechtigt, von der Diözesanverwaltung und den mit Mitteln der Diözese geförderten Organisationen und Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erhalten. Zu diesem Zweck können sie den Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und die Leitungen der mit diözesanen Mitteln geförderten kirchlichen Organisationen und Einrichtungen zu den Sitzungen einladen.

Abschnitt II:

Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 21

Diözesanvermögensverwaltungsrat

Es wird unter Berücksichtigung des in Abschnitt I niedergelegten Partikularrechts ein Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß can. 492 CIC gebildet. Dieser nimmt alle im allgemeinen und partikularen Kirchenrecht vorgesehenen Aufgaben wahr, sofern einzelne davon nicht durch § 8 dem Diözesansteuerrat zugewiesen sind.

⁴ Derzeit Teil III § 8 Ziff. 1 lit b Caritasordnung für die Diözese Speyer und § 3 der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

§ 22 Zustimmungsrechte

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates einzuholen, bevor im Falle von Diözesanvermögen der entsprechende Rechtsakt vorgenommen bzw. im Falle von dem Ortsordinarius unterstehenden juristischen Personen der entsprechende Rechtsakt genehmigt wird:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen⁵, nämlich:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;
 - k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.
2. Veräußerung von Stammvermögen über 100.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.⁶
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 100.000,00 Euro übersteigt,⁷ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);

⁵ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁶ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

⁷ Vgl. can. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

- b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,00 Euro übersteigt.
4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten, die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen.⁸
5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.⁹

§ 23

Anhörungsrechte

Der Ortsordinarius hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;¹⁰
2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind;¹¹
3. Festsetzung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts,¹² insbesondere Festlegung von Genehmigungsvorbehalten nach § 17 KVVG;
4. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen aus Gottesdienststiftungen, sowie die Veränderung von Stiftungszwecken;¹³
5. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der MAVO-Einigungsstelle im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 3 MAVO;
6. Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts;¹⁴

§ 24

Weitere Aufgaben und Rechte

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat bereitet die Beschlussfassung des Diözesansteuerrates über Haushaltsplanung und Jahresabschluss vor.

⁸ Vgl. A. III. der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer.

⁹ In Ausführung von can. 1305 CIC.

¹⁰ Vgl. can. 494 §§ 1 und 2 CIC.

¹¹ Vgl. can. 1277 CIC.

¹² Vgl. can. 1281 § 2 CIC.

¹³ Vgl. can. 1310 § 2 CIC.

¹⁴ Vgl. § 19 KAGO i. V. m. § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier (OVB 2005 S. 456 ff, 2010 S. 261 f).

(2) Nach allgemeinem Kirchenrecht obliegt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat die Prüfung der Jahresrechnungen der Verwaltungen jedweden Kirchenvermögens, soweit diese gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind.¹⁵ Derzeit wird diese Aufgabe von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann jedoch jederzeit beschließen, einzelne oder alle Prüfungen selbst vorzunehmen, oder Auskunft über einzelne Prüfungsergebnisse verlangen.

(3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat steuert die Teile des diözesanen Haushalts betreffend Baumaßnahmen des Bistums, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen. Hierbei werden die sachlich jeweils betroffenen Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates einbezogen, insbesondere

- Hauptabteilung Seelsorge,
- Hauptabteilung Schule, Hochschule und Bildung,
- Bischöfliches Bauamt,
- Finanzen Kirchengemeinden,
- Bischöfliches Denkmalamt.

(4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat übt das Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier für die Ernennung der beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus.

(5) Darüber hinaus ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für die Aufgaben, die ihm diözesane Bestimmungen oder der Ortsordinarius generell oder im Einzelfall zuweisen.

(6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach § 22 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat über derartige Entscheidungen zu informieren.

§ 25

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind

- a) der Ortsordinarius als Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder des Diözesansteuerrates nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2-5, die durch diesen aus seiner Mitte gewählt werden, von denen maximal einer Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 sein darf,
- c) zwei durch den Diözesanbischof berufene Personen, die nicht im Dienste der Diözese oder einer ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Person stehen dürfen.

(2) Der Generalvikar, die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom), die Leitung der Bischöflichen Finanzkammer, des Bischöflichen Bauamtes und des Bischöflichen Liegenschaftsamtes nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Der Bischofsvikar, die Leitungen der Zentralstelle und der übrigen Hauptabteilungen sowie die Mitglieder des Vermögensausschusses werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen

¹⁵ Vgl. can. 1287 § 1 CIC.

eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (§ 26) weitere Sachverständige in Einzelfällen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat volles Rederecht, allerdings kommt ihm kein Stimmrecht zu.

§ 26

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesanvermögensverwaltungsrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 27

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

- a) sollen in wirtschaftlichen Fragen bzw. im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und müssen sich durch Integrität auszeichnen¹⁶;
- b) dürfen nicht mit dem Ortsordinarius bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein¹⁷;
- c) müssen die Voraussetzung des § 10 erfüllen.

§ 28

Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c endet mit der Amtszeit des Diözesansteuerrates. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

§ 29

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder nach § 25 Abs. 1 lit. b und c sind jederzeit frei, von ihrem Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanbischof zurückzutreten. Bei den Mitgliedern nach § 25 Abs. 1 lit. b bleibt die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat hiervon unberührt.

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. b aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesansteuerrat wählt dann ein nachfolgendes Mitglied.

(3) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied nach § 25 Abs. 1 lit. c aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Der Diözesanbischof beruft dann ein nachfolgendes Mitglied.

¹⁶ Can. 492 § 1 CIC

¹⁷ Can. 492 § 3 CIC

§ 30

Sitzungen

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Sitzung ein. Die für eine umfassende Meinungsbildung und Entscheidungsfindung maßgeblichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- (3) Die Einladung und die Übersendung der Sitzungsunterlagen können auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 31

Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat schließt seine Beratung mit einem Beschluss zur jeweiligen Sache ab.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War zu einem Tagesordnungspunkt zum zweiten Mal geladen und war der Rat beide Male nicht beschlussfähig, gilt
 - a) bei Zustimmungstatbeständen die Zustimmung als nicht erteilt;
 - b) bei Anhörungstatbeständen die Anhörung als erfolgt.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann in Ausnahme- und Eilfällen in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur, beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten, angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.
- (5) Der Beschluss wird vom Vorsitzenden unterfertigt und den Betroffenen mitgeteilt.

§ 32

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

**Abschnitt III:
Das Konsultorenkollegium als Vermögensverwaltungsorgan**

§ 33

Konsultorenkollegium

(1) Die Funktion des Konsultorenkollegiums nimmt gem. der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC¹⁸ das Domkapitel zu Speyer wahr, dessen Arbeitsweise durch die eigenen Statuten geregelt ist.

(2) Unbeschadet der weitergehenden Rechte des Konsultorenkollegiums nach dem allgemeinen kirchlichen Recht werden im Folgenden dessen Rechte und Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung beschrieben.

§ 34

Aufgaben und Rechte

(1) Der Ortsordinarius hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung von Diözesanvermögen¹⁹, nämlich:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
 - c) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
 - e) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist. Umschichtungen im Anlageportfolio im Rahmen der Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer sind keine Kaufverträge im Sinne der Vorschrift;
 - f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung juristischer Personen des kirchlichen oder staatlichen Rechts;
 - g) Vereinbarungen über die Auflösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;
 - h) Wechsel der Zusatzversorgung;
 - i) Verbeamtungen;
 - j) Begründung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse;
 - k) Änderungen der Besoldungsordnungen für Priester und Beamte, sofern hierbei vom Landesbeamtenbesoldungsrecht abgewichen werden soll.

¹⁸ OVB 1995, S. 527

¹⁹ Vgl. can. 1277 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Veräußerung von Stammvermögen über 100.000,00 Euro der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger und aller übrigen dem Ortsordinarius unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts.²⁰
3. Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften in Bezug auf Stammvermögen der in Ziffer 2 genannten Rechtsträger, soweit der Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes 100.000,00 Euro übersteigt,²¹ insbesondere:
 - a) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
 - b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,00 Euro übersteigt.
4. Genehmigung von Maßnahmen und Projekten, die sinnvollerweise nur gemeinsam und durch den Abschluss mehrerer Rechtsgeschäfte verwirklicht werden können, soweit die Gesamtkosten 500.000,00 Euro übersteigen.²²
5. Erlass von Anlagerichtlinien für die Diözese und öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts, die dem Ortsordinarius unterstellt sind.

(2) Der Ortsordinarius hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:

1. Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen;
2. Verfügungen über Diözesanvermögen, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind;²³

(3) Das Konsultorenkollegium kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für von ihm zu definierende Rechtsgeschäfte und bis zu einer von ihm festzulegenden Wertgrenze zur Entscheidung an den Vermögensausschuss delegieren. Der Vermögensausschuss hat das Konsultorenkollegium über derartige Entscheidungen zu informieren.

Abschnitt IV:
Vermögensausschuss
§ 35
Bildung und Aufgaben

(1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Vermögensausschuss gebildet.

²⁰ Vgl. can. 1292 § 1 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 der Deutschen Bischofskonferenz.

²¹ Vgl. can. 1292 § 1, 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz.

²² Vgl. A. III. der Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer.

²³ Vgl. can. 1277 CIC.

(2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit der Vermögensverwaltung und –aufsicht befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariates und berät den Ortsordinarius in allen Fragen der Vermögensverwaltung und -aufsicht. Ferner erfüllt er die ihm vom Diözesanvermögensverwaltungsrat und vom Konsultorenkollegium nach § 24 Abs. 6 bzw. § 34 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben.

(3) Ferner bereitet er Entscheidungen des Konsultorenkollegiums, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesansteuerrates vor.

§ 36

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Vermögensausschusses sind

- a. der Generalvikar als Vorsitzender,
- b. die Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien (Diözesanökonom),
- c. und die Leitungen folgender Organisationseinheiten:
 - Zentralstelle
 - Bischöfliches Rechtsamt
 - Kirchenrecht
 - Regionalverwaltungen und Kindertagesstätten
 - Hauptabteilung Personal
 - Personalverwaltung
 - Bischöfliche Finanzkammer
 - Bischöfliches Bauamt
 - Bischöfliches Liegenschaftsamt

(3) Der Vorsitzende kann weitere Sachkundige beratend hinzuziehen.

§ 37

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vermögensausschusses wird durch die Bischöfliche Finanzkammer wahrgenommen.

(2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

Abschnitt V:

Personalausschuss

§ 38

Bildung und Aufgaben

(1) Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Personalausschuss eingerichtet.

(2) Er dient vornehmlich der Abstimmung der mit Personalfragen befassten Stellen des Bischöflichen Ordinariats und berät den Ortsordinarius in allen diesbezüglichen Fragen.

(3) Der Personalausschuss unterstützt das Domkapitel und das Bischöfliche Offizialat auf Anfrage und arbeitet diesen zu.

§ 39

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Generalvikar als Vorsitzendem,
- b. den Leitungen der Zentralstelle und der Hauptabteilungen,
- c. den Leitungen der Personalverwaltung und der Personalentwicklung.

(2) Der Vorsitzende kann Dritte, insbesondere Delegierte der Mitarbeitervertretung, die Sprecher der beiden Seiten der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts und die jeweilige Leitung der Abteilung, die von einer Personalfrage betroffen ist, zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(3) Sofern eine hinreichende Beteiligung der von einer zur Beratung anstehenden Personalfrage betroffenen Organisationseinheit nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, wird der Vorsitzende eine Vertretung zu der Beratung im Ausschuss hinzuziehen.

§ 40

Geschäftsführung und Arbeitsweise

(1) Die Geschäftsführung des Personalausschusses wird von der Leitung der Abteilung Personalverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Ausschuss tagt grundsätzlich in einem 14-tägigen Turnus.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung schriftlich zu stellen.

Teil VI:

Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zugleich werden folgende Gesetze aufgehoben:

- Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer (OVB 2015, S. 726 ff)
- Bildung eines Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (OVB 1984, S. 74)
- Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben eines Personalausschusses für das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Speyer (OVB 2009, S. 287)

§ 42

Übergangsvorschriften

(1) Der derzeitige Diözesansteuerrat bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

(2) Die erste Amtsperiode des nach diesem Gesetz zu bildenden Diözesanvermögensverwaltungsrates endet mit der laufenden Amtsperiode des zum Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Diözesansteuerrates.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf die Emeritenanstalt der Diözese Speyer und die Pfarrpfundstiftung des Bistums Speyer bis zum 31.12.2022 nicht anzuwenden; diese müssen aber auch in der

Übergangszeit über eigene Aufsichtsgremien verfügen, die eine gleichermaßen effektive Aufsicht gewährleisten, und ihre Jahresrechnung muss durch eine externe Wirtschaftsprüfung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geprüft werden.

Speyer, den 25. November 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

85 Wahlordnung für den Diözesansteuerrat

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlvorbereitung

Das Bischöfliche Ordinariat bereitet die Wahl vor und bestimmt unter Berücksichtigung des § 12 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Für die Wahl der geistlichen Mitglieder werden 3 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1: die Dekanate Bad Dürkheim, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel;

Wahlbezirk 2: die Dekanate Landau, Pirmasens und Saarpfalz;

Wahlbezirk 3: die Dekanate Germersheim, Ludwigshafen und Speyer.

(2) Wahlbezirke für die Wahl der Laienmitglieder sind die 10 Dekanate.

§ 3

Wahl- und Vorschlagsrecht

(1) Passiv und aktiv wahlberechtigt für die Wahl der geistlichen Mitglieder sind die im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriester im Wahlbezirk ihrer ersten Tätigkeitsstätte.

(2) Passiv wahlberechtigt und vorschlagsberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder aus den Dekanaten sind alle amtierenden Mitglieder der Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden des Dekanates.

(3) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder sind die Wahlpersonen der einzelnen Verwaltungsräte. Die Wahlpersonen werden von den Mitgliedern der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte gewählt. In jeder Kirchengemeinde werden zwei Wahlpersonen gewählt. Name und Anschrift der Wahlpersonen sind dem Wahlleiter bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl mitzuteilen.

(4) Im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 10 des Gesetzes über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer.

§ 4**Zahl der zu wählenden Mitglieder**

In jedem Wahlbezirk werden ein Mitglied und ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 5**Wahlleiter und Wahlausschuss**

(1) Jedem Wahlbezirk steht ein Wahlleiter vor. Wahlleiter für die Wahl der geistlichen Mitglieder ist jeweils der dienstälteste Dekan im Wahlbezirk. Wahlleiter für die Wahl der Laienmitglieder sind die Dekane.

(2) Dem Wahlausschuss gehören der Wahlleiter und zwei von ihm aus dem Kreis der Wahl- oder Vorschlagsberechtigten seines Wahlbezirks berufene Personen an.

2. Abschnitt – Wahl der geistlichen Mitglieder**§ 6****Briefwahl**

Die Wahl der geistlichen Mitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt durch Briefwahl.

§ 7**Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter setzt innerhalb der vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist den Wahltermin fest. Er fordert spätestens 7 Wochen vorher die wahlberechtigten Diözesanpriester seines Wahlbezirks auf, innerhalb von 3 Wochen dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für ihren Wahlbezirk schriftlich zu unterbreiten.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Amtsbezeichnung des Kandidaten aufgeführt sein.

§ 8**Kandidatenliste**

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die endgültige Kandidatenliste auf.

(2) Die Liste muss mindestens vier Kandidaten enthalten.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder nimmt eine entsprechende Ergänzung vor.

(4) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste mit Übersendung der Wahlunterlagen spätestens 2 Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten bekannt. Vorher ist das schriftliche Einverständnis jedes Kandidaten einzuholen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

§ 9**Wahlhandlung**

(1) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste höchstens zwei Namen ankreuzt.

(2) Der Wahlberechtigte hat dem Wahlausschuss seinen Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

3. Abschnitt – Wahl der Laienmitglieder

§ 10

Wahlversammlungen

(1) Die Wahl der Laienmitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt in Wahlversammlungen. Der Termin der Wahlversammlung eines jeden Wahlbezirks wird vom jeweiligen Wahlleiter unter Beachtung der Frist nach § 1 so rechtzeitig festgelegt und den Verwaltungsräten mitgeteilt, dass diese ihre Wahlpersonen nach § 3 Abs. 3 fristgerecht wählen können.

(2) Die Wahlleiter laden die Wahlpersonen ihres Wahlbezirks mit einer Frist von 2 Wochen zu den Wahlversammlungen ein. Diese sind nicht öffentlich.

(3) Die Wahl kann nur gültig durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlpersonen eines Wahlbezirks an der Wahlversammlung teilnimmt.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlpersonen und alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder eines Dekanates haben das Recht, geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Bezieht sich ein Vorschlag auf eine Person, die nicht Wahlperson ist, so muss er spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung dem Wahlleiter schriftlich zugegangen sein.

(2) Jede vorgeschlagene Person stellt sich der Wahlversammlung persönlich vor. Sofern sie nicht zugleich Wahlperson ist, ist sie spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zu dieser einzuladen. Wenn eine persönliche Vorstellung im Ausnahmefall nicht möglich ist, soll das vorschlagende Verwaltungsratsmitglied die von ihm vorgeschlagene Person vorstellen und deren Qualifikation für die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat darlegen.

§ 12

Wahlhandlung

Die Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens zwei Namen aus dem Kreis der Vorgeschlagenen eingetragen werden. Der Wahlausschuss hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

4. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(2) In jedem Wahlbezirk ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Person mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr als zwei Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist den Gewählten und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekannt zu geben. Es wird im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVB) veröffentlicht.

§ 15

Wahlakten

Die Niederschrift des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

§ 16

Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im OVB schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlleiter zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder aktiv oder passiv Wahlberechtigte.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Diözesansteuerrates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet mit seiner Stellungnahme den Einspruch an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 2. Dezember 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

86 Sonderbestimmungen für die Konstituierung und die Arbeitsweise der 11. Bistums-KODA Speyer

In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie bedingten Beschränkungen des öffentlichen Lebens erlasse ich für die Konstituierung und die Arbeitsweise der 11. Bistums-KODA Speyer die folgenden Sonderbestimmungen als Spezialgesetz zur Bistums-KODA-Ordnung und zur KODA-Wahlordnung.

1. Sitzungsmodus

Die konstituierende Sitzung gemäß § 9 KODA-Wahlordnung sowie die Sitzungen gemäß § 19 KODA-Ordnung können als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Mitglieder, die per Video oder Telefon der Konferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend im Sinne von § 19 Abs. 4 KODA-Ordnung.

2. Wahlen und Abstimmungen

(1) Geheime Wahlen und Abstimmungen können elektronisch erfolgen, sofern das verwendete Tool die Geheimhaltung des Wahlverhaltens der Mitglieder gewährleistet. Andernfalls finden sie im Nachgang an die jeweilige Sitzung als Briefwahl statt.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 und des § 19 Abs. 3 KODA-Ordnung werden für geheime Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen auf die jeweils zu Gebote stehenden technischen Möglichkeiten beschränkt.

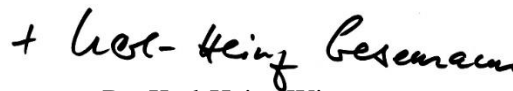
(3) Offene Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch, durch Handzeichen oder durch akustische Abfrage.

(4) Die schriftliche Beschlussmöglichkeit nach § 20 Abs. 2 KODA-Ordnung bleibt unberührt.

3. Schussvorschriften

Diese Sonderbestimmungen treten mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2021.

Speyer, den 17. November 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

87 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und

b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

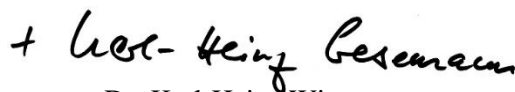
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 26. November 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

88 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1**Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
 2. der Verantwortliche²⁴ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
 3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
 1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

24 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

- (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
- (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5

Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7

Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufsoder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
 1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte

über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
 1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,

4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23

Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungs-urkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ [17](#), [35](#) und [36](#) OWiG finden keine Anwendung.
- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ [56](#) bis [58](#), [87](#), [88](#), [99](#) und [100](#) OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

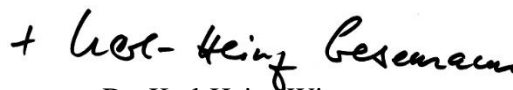
Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Speyer, 9. Dezember 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

89 Rahmenrichtlinien für die Geschäftsführung des Pfarreiteams in der Pfarrei Homburg Heilig Kreuz

Diese Rahmenrichtlinien für die Geschäftsführung sind als Ausführungsbestimmungen zum bischöflichen Dekret über die Ordnung von Seelsorge und Verwaltung in der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg (Ordnungsdekret) verbindlich. Sie gelten bis zur Genehmigung einer vom Pfarreiteam beschlossenen Geschäftsordnung gemäß Ziff. 8 des Ordnungsdekrets.

1. Teamsitzung

- a) Das Pfarreiteam legt eigenverantwortlich den Rhythmus der Treffen sowie die Termine fest. Dabei wird nach Möglichkeit ein wöchentliches Treffen angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, trifft sich das Pfarreiteam in der Regel 14tägig.
- b) Die Sitzungstermine werden für die Dauer eines halben Jahres fest vereinbart und dem moderierenden Priester mitgeteilt.
- c) Spätestens im vorletzten Monat werden die weiteren Termine für das folgende Halbjahr festgelegt

2. Tagesordnung

- a) Die Moderation erstellt rechtzeitig die Tagesordnung (nach Möglichkeit incl. Zeitschiene) und sorgt dafür, dass jedes Mitglied des Pfarreiteams sowie der moderierende Priester spätestens einen Tag vor der Sitzung diese erhält.
- b) Themen für die Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung der Moderation vorliegen.
- c) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden.
- d) Bei den Tagesordnungspunkten ist durch Kennzeichnung zwischen Information, Beratung und Entscheidung zu unterscheiden.

3. Moderation und Protokoll

- a) Jedes Mitglied im Pfarreiteam übernimmt im Laufe der Zeit die Funktion der Moderatorin bzw. des Moderators und der Protokollantin bzw. des Protokollanten. Die Aufgaben der Moderation und Protokollführung werden vom Pfarreiteam vereinbart.
- b) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Mitglieder des Pfarreiteams sowie der moderierende Priester erhalten.
- c) Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- d) Der Moderation wird folgender Sitzungsablauf empfohlen:
 - Begrüßung
 - Einstiegsimpuls (geistlicher Impuls)
 - Befindlichkeitsrunde
 - Genehmigung von Protokoll und Tagesordnung
 - Beratung der verschiedenen Tagesordnungspunkten
 - Festlegung von Moderation und Protokollführung für die nächste Sitzung

5. Arbeitsschwerpunkte

- a) Jedes Mitglied des Pfarreiteams hat Arbeitsschwerpunkte, in denen es eigenverantwortlich tätig ist. Diese werden gemeinsam abgesprochen und festgelegt. Sie berücksichtigen die pastoralen Erfordernisse der Pfarrei, die Vorgaben der Diözese und die spezifischen Begabungen sowie die zeitlichen und fachlichen Ressourcen der Mitglieder im Team.
- b) Das Pfarreiteam sorgt in geeigneter Weise für die Veröffentlichung der Zuständigkeiten.

6. Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Pfarreiteams. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

In besonderen Situationen, insbesondere bei einem staatlicherseits verhängten Versammlungsverbot, kann das Pfarreiteam Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren einschließlich E-Mail und Telefax, im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder in einer geeigneten Mischform zwischen den vorgenannten Möglichkeiten treffen.

Dies gilt auch für die Einholung der Zustimmung von Mitgliedern, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.

7. Vertraulichkeit

- a) Die Sitzungen des Pfarreiteams sind nicht öffentlich.
- b) Die Mitglieder des Pfarreiteams sind verpflichtet, die Sitzungsinhalte vertraulich zu behandeln.

8. Vernetzung mit anderen Gremien

- a) Das nach Ziffer 9 des Ordnungsdekretes beauftragte Mitglied des Pfarreiteams ist Mitglied im Vorstand des Pfarreirates und sorgt für eine gute Kommunikation zwischen diesem und dem Pfarreiteam. Es trägt auch Sorge für die Wahrnehmung der Berichtspflichten gemäß § 4 Abs. 5 PG-Satzung.
- b) Das nach Ziffer 10 des Ordnungsdekretes mit der Vermögensverwaltung beauftragte Mitglied des Pfarreiteams hat den Vorsitz im Verwaltungsrat inne und sorgt für eine gute Kommunikation zwischen diesem und dem Pfarreiteam.
- c) Im Übrigen sind die nach Ziffer 1 a) des Ordnungsdekretes gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Pfarreiteams in besonderer Weise gehalten, den Informationsfluss zu den pfarrlichen Gremien zu gewährleisten.

9. Zusammenarbeit mit dem moderierenden Priester

- a) Der moderierende Priester hat die Aufgabe, das Pfarreiteam und die Prozesse in der Pfarrei zu begleiten, Entwicklungen zu beobachten und bei Fehlentwicklungen (z. B. Missachtung wesentlicher Vorgaben des Seelsorgekonzeptes der Diözese „Der Geist ist es, der lebendig macht“, Konflikte im Pfarreiteam) entgegenzusteuern.
- b) Er nimmt in einem gemeinsam mit dem Pfarreiteam festgelegten Turnus, mindestens aber einmal im Jahr, an dessen Beratungen teil oder, wenn es ihm darüber hinaus angezeigt erscheint. Auf sein Verlangen muss das Pfarreiteam zu einer Beratung zusammentreten.
- c) Neben der Information des moderierenden Priesters durch Tagesordnungen und Protokolle der Pfarreiteamsitzungen, informiert das Pfarreiteam den moderierenden Priester bei Konflikten in pfarrlichen Gremien und Gruppen.
- d) In Konfliktfällen zwischen den Mitgliedern des Pfarreiteams, die sich auf das pastorale Handeln wesentlich auswirken, übernimmt der moderierende Priester im Bestreben nach einer einvernehmlichen Lösung die Vermittlungsrolle.

Speyer, den 9. Dezember 2020



Andreas Sturm

Generalvikar

90 Ergebnis der KODA-Wahl 2020

Nach Ablauf der Frist zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Bistums-KODA am 17.11.2020 hat der Wahlvorstand am 18.11.2020 die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Von den 1425 abgegebenen Stimmzetteln waren fünf ungültig.

Als **Mitglieder** gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen:

Gruppe B (kirchliches Bildungswesen):

Ozana Sponar, Maria Ward Schule Landau;

Thomas Pfundstein, Nikolaus-von-Weis-Gymnasium Speyer;

Gruppe P (pastoraler und liturgischer Dienst):

Anna Welter, Pfarrei Homburg Hl. Johannes XXIII.;

Manfred Heitz, Bischöfliches Ordinariat Speyer;

Gruppe S (sozialer und caritativer Dienst):

Joachim Transier, St. Marien- und St. Anastifts Krankenhaus Ludwigshafen;

Christoph Seibel, Vinzentius-Krankenhaus Landau;

Gruppe V (kirchliche Verwaltung):

Thomas Ochsenreither, Bischöfliches Ordinariat Speyer;

Katharina Hartmann, Pfarrei Hl. Christophorus Waldsee.

Als **Ersatzmitglieder** wurden gewählt:

Gruppe B: Martin Baumann, Nikolaus-von-Weiß-Gymnasium Speyer;

Thomas Hinrichs, Maria Ward Schule Landau;

Gruppe P: Martin Fischer, DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e. V.;

Lars Harstick, Pfarrei Hl. Bruder Konrad Martinshöhe;

Gruppe V: Barbara Langknecht, Bischöfliches Ordinariat Speyer;

Thorsten Reichling, Regionalverwaltung St. Ingbert.

Das Wahlergebnis kann auch auf der Internetseite www.koda.bistum-speyer.de eingesehen werden.

Die Wahl kann gemäß § 8 Abs. 6 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jeder und jedem Wahlberechtigten wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Die Kontaktdaten des Wahlvorstands lauten: KODA-Wahlvorstand, Dr. Christian Huber, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Telefax: 06232 102-453, E-Mail: koda-wahl@bistum-speyer.de.

Speyer, den 18. November 2020

für den Wahlvorstand

Dr. Christian Huber, Vorsitzender

91 Konstituierung der 11. Bistums-KODA Speyer für die Amtszeit 2020 bis 2024

Nach der Neuwahl der Vertreter/innen der Dienstnehmer und nach Berufung der Vertreter/innen der Dienstgeber hat sich am 8. Dezember 2020 die 11. Bistums-KODA Speyer konstituiert. Mitglieder sind

auf Dienstnehmerseite:

Katharina Hartmann, Pfarrei Hl. Christophorus Waldsee;
 Manfred Heitz, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Thomas Ochsenreither, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Thomas Pfundstein, Nikolaus-von-Weis-Gymnasium Speyer;
 Christoph Seibel, Vinzentius-Krankenhaus Landau;
 Ozana Sponar, Maria Ward Schule Landau;
 Joachim Transier, St. Marien- und St. Anastiftskrankenhaus Ludwigshafen;
 Anna Welter, Gemeindereferentin Pfarrei Homburg Hl. Johannes XXIII.;

auf Dienstgeberseite:

Silke Beisel, St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH Ludwigshafen;
 Axel Brecht, Dekan Landau;
 Dr. Irina Kreuzsch, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Christine Lambrich, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Dominik Limbach, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Peter Schappert, Bischöfliches Ordinariat Speyer;
 Klaus Simon, Vinzentius-Krankenhaus Landau;
 Marcus Wüstefeld, Bischöfliches Ordinariat Speyer.

Zum Vorsitzenden wurde gewählt:

Peter Schappert

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde gewählt:

Thomas Ochsenreither

92 Konstituierung der Diözesanversammlung im Bistum Speyer – Wahlergebnisse

Im Zuge der Konstituierung der Diözesanversammlung im Bistum Speyer wurde nach der ersten Vollversammlung am 14. November 2020 die Briefwahl zur Besetzung der Organe durchgeführt. Nach Ablauf der Wahlfrist hat der Wahlausschuss die Stimmen ausgezählt und folgende Ergebnisse festgestellt:

- a) Vorsitz der Diözesanversammlung
- | | | |
|-----------------|----|---------|
| Gabriele Kemper | 94 | Stimmen |
|-----------------|----|---------|
- b) Vorstand
- | | | |
|----------------|----|---------|
| Thomas Heitz | 50 | Stimmen |
| Maria Lajin | 68 | Stimmen |
| Klaus Scheunig | 70 | Stimmen |

c) Hauptausschuss – drei Mitglieder des Priesterrates

Dekan Frank Aschenberger	67	Stimmen
Dekan Axel Brecht	72	Stimmen
Dekan Michael Kapolka	45	Stimmen
Pfarrer Dr. Udo Stenz	85	Stimmen

d) Hauptausschuss – fünf Mitglieder des Katholikenrates

Stefan Angert	66	Stimmen
Christiane Arendt-Stein	64	Stimmen
Kathrin Burkart	74	Stimmen
Dominik Jöckel	71	Stimmen
Maria Lajin	71	Stimmen
Jessica Schlimmer	55	Stimmen

Damit gehören den Organen der Diözesanversammlung folgende Personen an:

Vorsitzende	Gabriele Kemper
Vorstand	Gabriele Kemper Generalvikar Andreas Sturm Maria Lajin Klaus Scheunig
Hauptausschuss	<i>von Amts wegen:</i> Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann Gabriele Kemper Generalvikar Andreas Sturm Maria Lajin Klaus Scheunig Domkapitular Franz Vogelgesang <i>hinzugewählt:</i> Stefan Angert Christiane Arendt-Stein Dekan Frank Aschenberger Dekan Axel Brecht Kathrin Burkart Dominik Jöckel Jessica Schlimmer Pfarrer Dr. Udo Stenz

Nach § 10 Abs. 4 lit. f. der Satzung für die Diözesanversammlung sind noch weitere zwei Mitglieder für den Hauptausschuss zu wählen.

Speyer, den 9. Dezember 2020

Dr. Christian Huber
Vorsitzender des Wahlausschusses

93 Weltmissionstag der Kinder 2020/21 – „Krippenopfer“

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation ihrer Altersgenossen in aller Welt zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest der Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und deren Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist die Ukraine.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden beim

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Bestell-Telefon: 0241 4461-44, E-Mail bestellung@sternsinger.de, shop.sternsinger.de,
www.sternsinger.de/wmt.

Die Gläubigen sollen darauf hingewiesen werden, dass sie Überweisungen auch direkt tätigen können auf das Konto:

Kindermissionswerk

Stichwort: Weltmissionstag der Kinder

IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31

BIC: GENODED1PAX

Pax-Bank eG

94 Zusätzliche Kollekte für die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion)

In vielen Gemeinden sind die Vorbereitungen für die Sternsingeraktion 2021 bereits angelaufen. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen wird man vor Ort zu gegebener Zeit konkret entscheiden müssen, ob die Durchführung des Sternsingens in der traditionellen Form, wenn auch unter konsequenter Einhaltung des Hygienekonzepts, verantwortet werden kann oder ob eine alternative Form gefunden werden muss. Vorschläge von alternativen Möglichkeiten der Durchführung finden Sie auf unserer Homepage <https://www.bistum-speyer.de/aktuelles/corona-krise/sternsinger/>.

Die Projekte, welche durch die Sternsingeraktion unterstützt werden, sind natürlich auf die Spenden angewiesen. Wenn keine Hausbesuche möglich sind, wird sich dies vermutlich auch auf die Spenden auswirken. **Die Kollekte am 2. Sonntag nach Weihnachten (3. Januar 2021) ist deshalb für die „Aktion Dreikönigssingen“ vorzusehen.**

95 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 318

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nach der Herrschaft des „Islamischen Staats“: Syrien und Irak

Die Lage der Christen in Syrien und im Irak bleibt auch nach dem militärischen Sieg über den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) besorgniserregend. Christen waren ursprünglich in beiden Ländern fest verwurzelt und blicken auf eine lange Tradition ihrer Kirchen zurück. Seit den kriegerischen Auseinandersetzungen und der Eroberung weiter Teile Syriens und Iraks durch den IS sind sie jedoch vielen Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt. Der religiös motivierte Terror des IS hat die Region auf dramatische Weise destabilisiert. Die brutale Gewalt der Islamisten hat viele Christen zur Flucht gezwungen. Weiterhin existiert eine kleine christliche Minderheit, die inmitten der ethnischen, religiösen und politischen Spannungen vor die große Herausforderung gestellt ist, ihren Platz in einem vom Bürgerkrieg zerstörten Syrien und einem von anhaltender Instabilität geprägten Irak zu finden.

Die Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in beiden Ländern des Nahen Ostens, analysiert die Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ausscheiden aus dem Domkapitel

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat den Verzicht von Domkapitular Prälat Dr. Norbert Weis auf das Amt des Domkapitulars angenommen und ihn mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat Kaplan Maximilian Brandt, Speyer, mit Wirkung vom 4. Oktober 2020 zum Domvikar ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2021 Prälat Dr. Norbert Weis, Herxheim, für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Speyer ernannt.

Berufung

Pastoralreferent Dr. Thomas **S t u b e n r a u c h** wurde in seiner Funktion als persönlicher Referent des Bischofs mit Wirkung vom 1. November 2020 zum ordentlichen Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates mit beratender Stimme berufen.

Wahlbestätigung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Regionalversammlung des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – Region Saarpfalz – zur Geistlichen Verbandsleitung bestätigt und Gemeindefreferentin Andrea **G u c k e r t - L a u e r**, Mandelbachtal, mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben beauftragt.

Stellenzuweisung

Diakon im Zivilberuf Werner **G e h r l e i n** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist zur Mitarbeit zugewiesen.

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesmann hat in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2021

Pfarrer Dr. Constantin **P a n u**, Landau Hl. Augustinus;

Pfarrer Raimund Rambaud, Krankenhaus-Seelsorge Homburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021

Pfarrer Günter **B r o y**, Krankenhaus-Seelsorge Blieskastel und St. Ingbert;

mit Wirkung vom 1. März 2021

Pfarrer Roland **R e i t n a u e r**, Haßloch.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 10. November 2020 ist Diakon Michael **M ü l l e r** aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden; er wurde in die Erzdiözese Luxemburg inkardiniert.

Todesfälle

Am 4. November 2020 verschied P. Heinz **K l a p s i n g** SSCC im 82. Lebens- und 56. Priesterjahr.

Am 28. November 2020 verschied Pfarrer i. R. Hans **D e n y** im 85. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.